



## Vereinbarung

### über die ausführenden Bestimmungen zum Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach gestützt auf § 3 Abs. 2 des Vertrages über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal vom 6.3.-8.4.2013, vereinbaren:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal.

#### II. Organisation der Gemeindezusammenarbeit

##### § 2 Versammlung der Gemeindedelegierten

<sup>1</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten trifft sich ordentlich zwei Mal jährlich zur Besprechung und Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen müssen in besonderen Fällen oder auf Antrag eines Gemeindedelegierten von der/vom Vorsitzenden der Versammlung der Gemeindedelegierten einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich 20 Tage im Voraus durch die/den Vorsitzende/n der Versammlung der Gemeindedelegierten.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind möglich mit Ausnahme für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, sofern sie einstimmig gefällt werden. In dringenden Fällen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert und den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und der KESB mitgeteilt. Für die Protokollführung wird eine Person durch die Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup> Die Entschädigung für die/den Vorsitzende/n und die Protokollführung wird von der KESB übernommen. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Leitgemeinde.

<sup>7</sup> Die Entschädigung der Gemeindedelegierten erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde.

### **§ 3      Geschäftsausschuss der Gemeindedelegierten**

<sup>1</sup> Die zwei weiteren Mitglieder des Geschäftsausschusses werden von der Versammlung der Gemeindedelegierten gewählt.

<sup>2</sup> Dem Geschäftsausschuss obliegt die Evaluation des Personals der KESB. Der Geschäftsausschuss empfiehlt der Versammlung der Gemeindedelegierten die Anstellung.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Ausschussmitglieder wird von der KESB übernommen. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Leitgemeinde.

## **III.      Organisation der KESB Birstal**

### **§ 4      Behörde**

<sup>1</sup> Die Zeichnungsberechtigung der KESB wird in einer separaten Unterschriftenregelung geregelt.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenregelung ist vom Geschäftsausschuss zu genehmigen.

### **§ 5      Leitung**

Die Leitung der KESB nimmt an den Sitzungen des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme teil.

### **§ 6      Spruchkörper**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper legt die Geschäftsordnung der Versammlung der Gemeindedelegierten zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit weiteren KESB ist möglich.

### **§ 7      Private Mandatsträger/innen**

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden private Mandatsträger/innen gewählt.

<sup>2</sup> Die Suche nach Mandatsträger/innen obliegt der KESB.

<sup>3</sup> Die Instruktion, Begleitung und Überwachung der privaten Mandatsträger/innen erfolgt durch die KESB.

<sup>4</sup> Die Gemeinden unterstützen die KESB bei der Suche nach geeigneten Mandatsträger/innen.

## **§ 8 Berufsbeistandschaft**

Massnahmen im Kindesschutzbereich sowie bei psychisch Kranken und Suchtkranken werden von Berufsbeiständen/innen geführt.

## **§ 9 Stellen**

Im Rahmen des Budgets kann die Leitung der KESB über befristete Stellen beschliessen.

## **§ 10 Anstellung**

Die Stelleneinreihungen werden im Anhang I geregelt.

# **IV. Kosten**

## **§ 11 Kosten der Leitgemeinde**

<sup>1</sup> Die Kosten der Leitgemeinde sind Bestandteil der laufenden Kosten gemäss § 16 Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal.

<sup>2</sup> Der Gemeinde stehen für ihren Aufwand CHF 20'000.00 und für die Rechnungsprüfung CHF 3'000.00 zu.

<sup>3</sup> Ende 2013 werden die geschätzten Kosten auf ihre Angemessenheit überprüft.

## **§ 12 Rechnungskreise**

Die Rechnungskreise werden von der Leitgemeinde in Rücksprache mit der Leitung der KESB festgelegt.

## **§ 13 Budget und Rechnung**

<sup>1</sup> Die Leitung der KESB erstellt bis am 15. Juni des jeweiligen Vorjahres zu Handen der Versammlung der Gemeindedelegierten ein Budget. Diese leitet das Budget mit einer Empfehlung bis am 30. Juni an die Leitgemeinde weiter.

<sup>2</sup> Während des Rechnungsjahres informiert die Leitung der KESB die Versammlung der Gemeindedelegierten und die Leitgemeinde umgehend über grössere Budgetabweichungen, einen ungewöhnlichen Geschäftsverlauf oder ausserordentliche Ausgaben.

<sup>3</sup> Die Leitgemeinde erstellt in Zusammenarbeit mit der Leitung der KESB bis am 15. Februar des jeweiligen Folgejahres die Jahresrechnung. Diese ist von der Versammlung der Gemeindedelegierten zu Handen der Leitgemeinde bis 28. Februar zu verabschieden.

<sup>4</sup> Basierend auf dem Budget kann die Leitgemeinde jeweils im Voraus vierteljährliche Akontozahlungen einfordern. Das Schlussbetreffnis des jeweiligen Rechnungsjahres ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>5</sup> Bei gravierenden Budgetabweichungen kann die Leitgemeinde nach Rücksprache mit dem Geschäftsausschuss der Gemeindedelegierten das Budget und die entsprechenden Akontozahlungen anpassen.

<sup>6</sup> Die Vertragsgemeinden werden mittels Quartalsbericht über den Stand der effektiven Kosten des laufenden Jahres orientiert.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 14 Leitgemeinde

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Leitgemeinde verlängert sich nach den vier Jahren jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende Jahr kündigen.

<sup>3</sup> Der Leitgemeinde kann die Zuständigkeit mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende Jahr entzogen werden, vorausgesetzt eine neue Leitgemeinde wurde mit 2/3 Mehr gewählt.

### § 15 Leitgemeinde

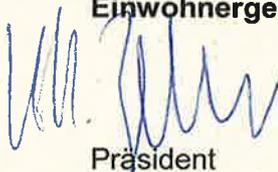
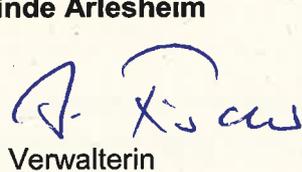
Diese Vereinbarung tritt ein Tag nach der Genehmigung durch alle Vertragsgemeinden in Kraft.

#### Einwohnergemeinde Aesch

   
Präsident Verwalter

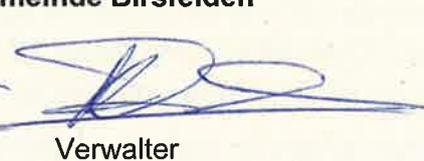
Aesch, den 15.08.2013

#### Einwohnergemeinde Arlesheim

   
Präsident Verwalterin

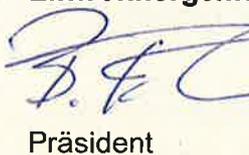
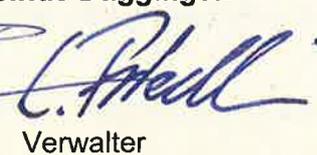
Arlesheim, den 25. Juli 2013

#### Einwohnergemeinde Birsfelden

   
Präsident Verwalter

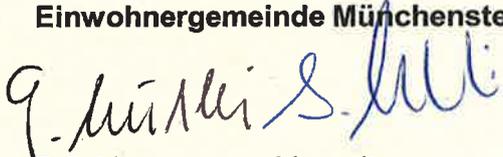
Birsfelden, den 22.8.2013

#### Einwohnergemeinde Duggingen

   
Präsident Verwalter

Duggingen, den 3.09.2013

**Einwohnergemeinde Münchenstein**



Präsident      Verwalter

Münchenstein, den 16.9.2013

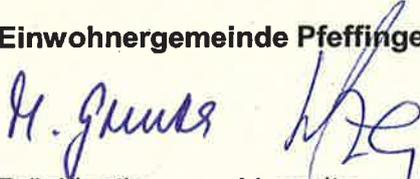
**Einwohnergemeinde Muttenz**



Präsident      Verwalter

Muttenz, den 25.9.2013

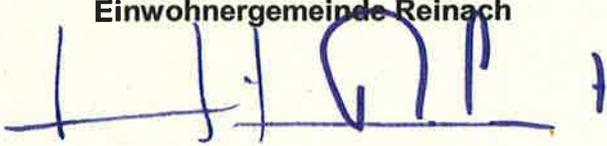
**Einwohnergemeinde Pfeffingen**



Präsidentin      Verwalter

Pfeffingen, den 26.9.2013

**Einwohnergemeinde Reinach**



Präsident      Verwalter

Reinach, den 30.9.2013

